

# **Richtlinien des BSV über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über Kinder- und Jugendförderung<sup>1</sup>**

vom 1. Januar 2014

---

*Das Bundesamt für Sozialversicherungen,*

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2012 über Kinder- und Jugendförderung<sup>2</sup> (KJFV)

*erlässt folgende Richtlinien:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand

Diese Richtlinien regeln:

- a. das Verfahren für die Einreichung der Gesuche;
- b. das Verfahren für die Behandlung der Gesuche;
- c. die Einzelheiten der Bemessung der Finanzhilfen.

### **Art. 2**           Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften, Kantone und Gemeinden gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Kinder- und Jugendförderung (KJFG).

### **Art. 3**           Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

- a. *Teilnehmende/-r*: Person unter 25 Jahren, die eine von der Trägerschaft durchgeführte Aktivität besucht. Für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer gemäss Artikel 9 KJFG gilt die Altersstufe von 17 bis 30 Jahren;
- b. *Betreuende/-r*: Person unter 30 Jahren, welche für die Planung und Durchführung einer Veranstaltung der Trägerschaft mitverantwortlich ist;
- c. *Einzelorganisation*: Private Trägerschaft, die schwerpunktmässig auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Angebote und Aktivitäten anbietet. Sie kann regionale Strukturen aufweisen;
- d. *Dachverband*: Private Trägerschaft, deren stimmberechtigte Mitglieder aus Einzelorganisationen bestehen, die unabhängig voneinander im selben Bereich tätig sind. Der Dachverband erbringt für seine Mitglieder wesentliche Leistungen und vertritt deren Interessen auf nationaler Ebene;
- e. *Koordinationsplattform*: Private Trägerschaft, die in der Verfolgung eines gemeinsamen Ziels bestimmte Aktivitäten oder Anliegen auf nationaler Ebene koordiniert und ihre Akteure vernetzt;
- f. *Projekt*: einmaliges zielgerichtetes Vorhaben, das aus einer Menge von Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen und Qualität ein Ziel zu erreichen.
- g. *Aktivität*: Regelmässig durchgeführte Tätigkeit einer Trägerschaft, an der Kinder und Jugendliche mitwirken. Sie können dadurch Verantwortung übernehmen und Schlüsselkompetenzen entwickeln.

---

<sup>1</sup> SR 446.1

<sup>2</sup> SR 446.11

- h. *Angebot und Aktivität für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf*: Angebot und Aktivität insbesondere für Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen oder sozial benachteiligten Familien, mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen;
- i. *Veranstaltung*: Öffentlich ausgeschriebener Anlass. Jede Veranstaltung beinhaltet ein Veranstaltungsprogramm und weist mindestens 3 Stunden an thematischem Inhalt aus dem Kinder- und Jugendbereich auf.
- j. *Austausch*: Angebot für Kinder und Jugendliche, welches eine sorgfältige Auswahl, angemessene Betreuung, Vorbereitung und Einführung in eine Gastkultur und eine Nachbearbeitung nach Rückkehr in die Heimkultur beinhaltet.
- k. *Mitglied*: Person unter 25 Jahren, die gemäss Statuten formell einer Organisation angehört. Als Mitglied im Sinne des KJFG gilt auch eine Person, welche an einer regelmässigen Aktivität mitwirkt.

## 2. Abschnitt: Einreichung der Gesuche

### Art. 4 Einreichung der Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche sind mit allen verlangten Unterlagen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuche gemäss Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 bis Artikel 11 KJFG werden von den Gesuchstellenden in eine elektronische Datenbank eingegeben. Die übrigen Gesuche werden schriftlich eingereicht.

## 3. Abschnitt: Grundsätze der Behandlung der Gesuche von privaten Trägerschaften

### Art. 5 Eintreten

Das BSV tritt auf das Gesuch ein, wenn:

- a. die Grundvoraussetzungen gemäss Artikel 3 und 6 KJFG erfüllt sind;
- b. alle verlangten Unterlagen beigelegt sind;
- c. das Gesuch fristgerecht und unterzeichnet eingereicht wird.

### Art. 6 Berechnung der Finanzhilfen

Die Bemessungsgrundlagen sind in den entsprechenden Anhängen dieser Richtlinien festgelegt.

### Art. 7 Bewertung und Beurteilung der elektronisch erfassten Gesuche

<sup>1</sup> Die quantitativen Beurteilungsfaktoren werden von der Datenbank berechnet.

<sup>2</sup> Die qualitativen Beurteilungsfaktoren werden durch mindestens zwei Sachbearbeitende des BSV bewertet.

<sup>3</sup> Der Anteil der qualitativen Beurteilungsfaktoren liegt bei mindestens 40 Prozent.

<sup>4</sup> Offensichtlich fehlerhaft eingegebene Daten der Gesuchstellenden werden durch das BSV umgehend an diese zurückgewiesen. Die Frist zur Neueinreichung des Gesuchs beträgt nach Zustellung sieben Tage.

<sup>5</sup> Die Neueinreichung des Gesuchs richtet sich analog nach Artikel 5.

<sup>6</sup> Das BSV führt zur Kontrolle der erfolgten Tätigkeiten Stichproben durch. Zu diesem Zweck muss die Trägerschaft die Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung oder mit dem Inkrafttreten des Leistungsvertrags.

### Art. 8 Verbot mehrfacher Leistungsbezüge

Es dürfen für eine Aktivität, ein Angebot oder einen Kurs nicht gleichzeitig Finanzhilfen gemäss KJFG und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Sportförderung<sup>3</sup> bezogen werden.

### Art. 9 Lohngleichheit

Die privaten Trägerschaften verpflichten sich, die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf den Lohn von Frau und Mann zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup> SR 415.0

#### 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Typen von Finanzhilfen

**Art. 10** Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten (Dachverbände und Koordinationsplattformen, Artikel 7 Absatz 1 KJFG)

<sup>1</sup>Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung und die verlangten Dokumente sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>2</sup>Das BSV richtet Finanzhilfen aufgrund von Leistungsverträgen mit den entsprechenden Trägerschaften aus.

**Art. 11** Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Einzelorganisationen, Artikel 7 Absatz 2 KJFG)

<sup>1</sup>Grundvoraussetzung für eine Einzelorganisation ist je nach Organisationstyp:

- a. Als mitgliederbasierte Organisation verfügt sie über einen aktiven Mitgliederbestand von mindestens 500 Kindern und Jugendlichen.
- b. Als nichtmitgliederbasierte Organisation führt sie jährlich mindestens 10 Veranstaltungen mit insgesamt mindestens 150 aktiven Teilnehmenden durch.
- c. Als Jugendaustauschorganisation vermittelt sie im internationalen oder sprachübergreifenden Jugendaustausch jährlich mindestens 50 individuelle Ausland- oder Sprachaufenthalte von Jugendlichen.

<sup>2</sup>Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung und die einzureichenden Dokumente sind im Anhang 2 aufgeführt.

<sup>3</sup>Die Finanzhilfen werden aufgrund der Angaben der Gesuchstellenden des vorangehenden Jahres berechnet.

<sup>4</sup>Das BSV entscheidet durch Verfügung.

<sup>5</sup>Die Bemessungsgrundlagen sind in Anhang 2 aufgelistet.

<sup>6</sup>Die erhobenen Beurteilungsfaktoren werden mit null bis drei Punkten bewertet und gewichtet.

<sup>7</sup>Für die Berechnung der Punktzahl wird die Summe der quantitativen mit der Summe der qualitativen Beurteilungsfaktoren multipliziert.

<sup>8</sup>Die Gewichtung der Beurteilungsfaktoren wird gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung veröffentlicht.

<sup>9</sup>Der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird proportional zur errechneten Punktezahl auf jene Trägerschaften verteilt, die Finanzhilfen gemäss Artikel 7 Absatz 2 KJFG erhalten.

**Art. 12** Finanzhilfen an private Trägerschaften für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Artikel 8 Absatz 1 KJFG)

<sup>1</sup>Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung und die verlangten Dokumente sind für Modellvorhaben im Anhang 3, für Partizipationsprojekte im Anhang 4 aufgeführt.

<sup>2</sup>Das Gesuch wird aussenstehenden Fachleuten zur Begutachtung unterbreitet, welche das BSV basierend auf einheitlichen Kriterien bei der Entscheidung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit des Gesuchs beraten.

<sup>3</sup>Aussenstehende Fachleute treten in den Ausstand, wenn sie einer gesuchstellenden Trägerschaft angehören oder in diese involviert sind, oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

<sup>4</sup>Das BSV entscheidet durch Verfügung.

<sup>5</sup>Die Auszahlung kann in Teilzahlungen vorgenommen und vom Vorliegen von Zwischen- oder Schlussberichten abhängig gemacht werden.

**Art. 13** Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Aus- und Weiterbildung (Artikel 9 KJFG)

<sup>1</sup>Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung, die verlangten Dokumente und die bemessungsrelevanten Faktoren sind im Anhang 5 aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungskurse werden mit einem Leistungsvertrag geregelt.

<sup>3</sup>Die Abrechnungen zu den durchgeführten Aus- und Weiterbildungskursen müssen für das erste Semester jeweils bis Ende August des laufenden Jahres und für das zweite Semester bis Ende Februar des Folgejahres in die Datenbank eingegeben werden.

<sup>4</sup>Das BSV entscheidet spätestens Ende Juni durch Verfügung.

<sup>5</sup>Der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird proportional zur errechneten Punktezahl auf jene Trägerschaften verteilt, die Finanzhilfen gemäss Artikel 9 KJFG erhalten.

<sup>6</sup> Ein einzelner Kurs wird nicht anerkannt:

- a. wenn die Kursdauer gemäss Leistungsvertrag unterschritten wird;
- b. wenn das Verhältnis von Kursteilnehmenden zu Kursleitenden den Faktor 15 überschreitet.

<sup>7</sup> Ein halber Kurstag umfasst mindestens 2 Stunden, ein ganzer Kurstag mindestens 4 Stunden. Ein Kurstag von mindestens 2 Stunden, der vor 12 Uhr endet oder nach 17 Uhr beginnt, zählt als halber Kurstag.

<sup>8</sup> Mahlzeiten, Aufräumarbeiten und Reisezeiten gelten nicht als Kurszeit.

**Art. 14** Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Durchführung von Projekten der politischen Partizipation auf Bundesebene (Artikel 10 KJFG)

<sup>1</sup> Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung und die verlangten Dokumente sind im Anhang 6 aufgeführt.

<sup>2</sup> Das BSV entscheidet durch Verfügung.

<sup>3</sup> Die Auszahlung kann in Teilzahlungen vorgenommen und vom Vorliegen von Zwischen- oder Schlussberichten abhängig gemacht werden.

**Art. 15** Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung (Artikel 11 KJFG)

<sup>1</sup> Die erforderlichen Angaben bei der Gesuchseinreichung und die verlangten Dokumente sind im Anhang 7 aufgeführt.

<sup>2</sup> Das BSV führt mit den entsprechenden Kantonen oder Gemeinden Vertragsverhandlungen.

**Art. 16** Finanzhilfen an Kantone für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Artikel 26 KJFG)

<sup>1</sup> Das BSV erarbeitet in Ergänzung zu diesen Richtlinien ein Grundlagenpapier und einen Mustervertrag, welche die Inhalte des Leistungsvertrags zwischen Bund und den vertragswilligen Kantonen regeln.

<sup>2</sup> Das BSV behandelt die Gesuche für Aufnahme von Vertragsverhandlungen in der Reihenfolge des Einreichtdatums.

<sup>3</sup> Das BSV führt mit den entsprechenden Kantonen Vertragsverhandlungen.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

**Art. 17** Budgetrestanz

Das BSV weist nicht ausgeschöpfte Finanzhilfen anderen Finanzhilfen des KJFG zu.

**Art. 18** Veröffentlichung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Das BSV veröffentlicht in geeigneter Weise einen Kurzbeschrieb der Angebote und Aktivitäten sowie die Höhe der Finanzhilfen aller Bezüger gemäss KJFG.

<sup>2</sup> Als Ausnahmen gelten die Bezüger gemäss Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 KJFG; das BSV veröffentlicht nur die Höhe der Finanzhilfen.

<sup>3</sup> Alle Bezüger müssen auf die erhaltenen Finanzhilfen gemäss Artikel 7 bis Artikel 11 KJFG im Jahresbericht und in der Jahresrechnung hinweisen.

**Art. 19** Evaluation

Die Systematik der Bemessungsgrundlagen wird regelmässig evaluiert.

**Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Februar 2013 und treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 16 gilt bis 31. Dezember 2022.

Bern, den 20. Dezember 2013

Jürg Brechbühl, Direktor BSV

Ludwig Gärtner, Vizedirektor  
Leiter Geschäftsfeld FGG

## **Anhang 1**

### **Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (Art. 7 Abs. 1 KJFG)**

---

#### **1. Bemessungsrelevante Faktoren**

- a. Anzahl stimmberechtigter Mitgliedorganisationen;
- b. nationale und internationale Informations- und Koordinationsaufgaben sowie aktive Mitarbeit und Vernetzung;
- c. fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der ausserschulischen Arbeit;
- d. Organisationsstruktur;
- e. geografische Verbreitung;
- f. Angebote und Aktivitäten;
- g. Mehrsprachigkeit;
- h. Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften.

#### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. Ein Motivationsschreiben;
- b. das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;
- c. die Statuten;
- d. der genehmigte Jahresbericht des Vorjahres;
- e. die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- f. das Budget für die Vertragsperiode.

## Anhang 2

### Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Einzelorganisationen (Art. 7 Abs. 2 KJFG)

---

#### 1. Bemessungsrelevante Faktoren

##### 1.1. Mitgliederbasierte Organisationen

###### 1.1.1. Grundvoraussetzungen

###### A. Mitglieder

Definition: *Anzahl aller Mitglieder unter 25 Jahren*

0	- 499 Mitglieder	0 Punkte
500	- 2'999 Mitglieder	1 Punkt
3'000	- 11'999 Mitglieder	2 Punkte
mehr als 11'999	Mitglieder	3 Punkte

###### B. Tätigkeit in verschiedenen Sprachregionen

Definition: *Tätigkeit der Trägerschaft in den Sprachregionen*

*Wer ausschliesslich im Tessin und in Graubünden tätig ist, erhält keine Punkte.*

sprachregional gemäss Art. 1 lit. a KJFV	0 Punkte
in allen Kantonen einer Sprachregion	1 Punkt
in zwei Sprachregionen	2 Punkte
in mehr als zwei Sprachregionen	3 Punkte

###### 1.1.2. Weitere Faktoren

###### C. Veranstaltungstage

Definition: *Anzahl aller Veranstaltungstage*

*Jede Veranstaltung wird von mindestens 10 Teilnehmenden besucht und umfasst mindestens 3 Stunden thematischen Inhalt.*

0	- 9 Tage	0 Punkte
10	- 49 Tage	1 Punkt
50	- 99 Tage	2 Punkte
mehr als 99	Tage	3 Punkte

###### D. Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand

Definition: *Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand (in Prozenten)*

0	- 39 Prozent	0 Punkte
40	- 59 Prozent	1 Punkt
60	- 79 Prozent	2 Punkte
80	- 100 Prozent	3 Punkte

### **E. Gruppenlagertage**

Definition: *Anzahl aller durchgeführten Gruppenlagertage*

*Die Gruppenlager dauern zwischen zwei und vierzehn Tagen und weisen mindestens 10 Teilnehmende pro Gruppenlager aus.*

0	- 19 Tage	0 Punkte
20	- 69 Tage	1 Punkt
70	- 149 Tage	2 Punkte
mehr als 149 Tage		3 Punkte

### **F. Individuelle Austauschstage**

Definition: *Anzahl der durchgeführten Austauschstage aller Teilnehmenden*

*Die Teilnehmenden müssen in der Schweiz wohnhaft sein.*

0	- 399 Tage	0 Punkte
400	- 1'999 Tage	1 Punkt
2'000	- 6'999 Tage	2 Punkte
mehr als 6'999 Tage		3 Punkte

### **G. Betreuende**

Definition: *Anzahl aller Betreuenden an Aktivitäten und an öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen*

0	- 19 Betreuende	0 Punkte
20	- 49 Betreuende	1 Punkt
50	- 149 Betreuende	2 Punkte
mehr als 149 Betreuende		3 Punkte

### **H. Durchgeführte Versammlungen**

Definition: *Anzahl aller auf nationaler Ebene durchgeführten Versammlungen, Sitzungen und Konferenzen, welche von mindestens sechs Personen besucht wurden, die Mitglied einer Kommission, Arbeitsgruppe oder des Vorstandes sind. Die Personen sind mehrheitlich ehrenamtlich tätig.*

0	- 9 Versammlungen	0 Punkte
10	- 19 Versammlungen	1 Punkt
20	- 39 Versammlungen	2 Punkte
mehr als 39 Versammlungen		3 Punkte

## 1.2. Nichtmitgliederbasierte Organisationen

### 1.2.1. Grundvoraussetzungen

#### A. Teilnehmende

Definition: *Anzahl aller Teilnehmenden unter 25 Jahren, die an Aktivitäten oder Veranstaltungen der Trägerschaft teilnehmen.*

0	- 149 Teilnehmende	0 Punkte
150	- 499 Teilnehmende	1 Punkt
500	- 999 Teilnehmende	2 Punkte
mehr als 999	Teilnehmende	3 Punkte

#### B. Tätigkeit in verschiedenen Sprachregionen

Definition: *Tätigkeit der Trägerschaft in den Sprachregionen*

*Wer ausschliesslich im Tessin und in Graubünden tätig ist, erhält keine Punkte.*

sprachregional gemäss Art. 1 lit. a KJFV	0 Punkte
in allen Kantonen einer Sprachregion	1 Punkt
in zwei Sprachregionen	2 Punkte
in mehr als zwei Sprachregionen	3 Punkte

#### C. Veranstaltungstage

Definition: *Anzahl aller Veranstaltungstage, die von insgesamt mindestens 150 Teilnehmenden besucht werden.*

*Es müssen mindestens 10 Veranstaltungen angeboten werden. Eine Veranstaltung umfasst mindestens 3 Stunden thematischen Inhalt.*

0	- 9 Tage	0 Punkte
10	- 49 Tage	1 Punkt
50	- 99 Tage	2 Punkte
mehr als 99	Tage	3 Punkte

### 1.2.2. Weitere Faktoren

#### D. Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand

Definition: *Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand (in Prozenten)*

0	- 39 Prozent	0 Punkte
40	- 59 Prozent	1 Punkt
60	- 79 Prozent	2 Punkte
80	- 100 Prozent	3 Punkte

#### E. Gruppenlagertage

Definition: *Anzahl aller durchgeführten Gruppenlagertage*

*Die Gruppenlager dauern zwischen zwei und vierzehn Tagen und weisen mindestens 10 Teilnehmende pro Gruppenlager aus.*

0	- 19 Tage	0 Punkte
20	- 69 Tage	1 Punkt
70	- 149 Tage	2 Punkte
mehr als 149	Tage	3 Punkte

## **F. Individuelle Austauschstage**

Definition: *Anzahl der durchgeführten Austauschstage aller Teilnehmenden*

*Die Teilnehmenden müssen in der Schweiz wohnhaft sein.*

0	- 399 Tage	0 Punkte
400	- 1'999 Tage	1 Punkt
2'000	- 6'999 Tage	2 Punkte
mehr als 6'999	Tage	3 Punkte

## **G. Betreuende**

Definition: *Anzahl aller Betreuenden an Aktivitäten und an öffentlich ausgeschriebenene Veranstaltungen*

0	- 19 Betreuende	0 Punkte
20	- 49 Betreuende	1 Punkt
50	- 149 Betreuende	2 Punkte
mehr als 149	Betreuende	3 Punkte

## **H. Durchgeführte Versammlungen**

Definition: *Anzahl aller auf nationaler Ebene durchgeführten Versammlungen, Sitzungen und Konferenzen, welche von mindestens sechs Personen besucht wurden, die Mitglied einer Kommission, Arbeitsgruppe oder dem Vorstand sind. Die Personen sind mehrheitlich ehrenamtlich tätig.*

0	- 9 Versammlungen	0 Punkte
10	- 19 Versammlungen	1 Punkt
20	- 39 Versammlungen	2 Punkte
mehr als 39	Versammlungen	3 Punkte

### 1.3. Austauschorganisationen

#### 1.3.1. Grundvoraussetzungen

##### A. Individuelle Austausche

Definition: *Anzahl der von der Trägerschaft durchgeführten individuellen Austausche*

*Die Teilnehmenden müssen in der Schweiz wohnhaft sein.*

0	- 49 Austausche	0 Punkte
50	- 199 Austausche	1 Punkt
200	- 499 Austausche	2 Punkte
mehr als 499	Austausche	3 Punkte

##### B. Tätigkeit in verschiedenen Sprachregionen

Definition: *Tätigkeit der Trägerschaft in den Sprachregionen*

*Wer ausschliesslich im Tessin und in Graubünden tätig ist, erhält keine Punkte.*

sprachregional gemäss Art. 1 lit. a KJFV	0 Punkte
in allen Kantonen einer Sprachregion	1 Punkt
in zwei Sprachregionen	2 Punkte
in mehr als zwei Sprachregionen	3 Punkte

#### 1.3.2. Weitere Faktoren

##### C. Veranstaltungstage

Definition: *Anzahl aller Veranstaltungstage*

*Jede Veranstaltung wird von mindestens 10 Teilnehmenden besucht und umfasst mindestens 3 Stunden thematischen Inhalt.*

0	- 9 Tage	0 Punkte
10	- 49 Tage	1 Punkt
50	- 99 Tage	2 Punkte
mehr als 99	Tage	3 Punkte

##### D. Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand

Definition: *Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand (in Prozenten)*

0	- 39 Prozent	0 Punkte
40	- 59 Prozent	1 Punkt
60	- 79 Prozent	2 Punkte
80	- 100 Prozent	3 Punkte

##### E. Gruppenlagertage

Definition: *Anzahl aller durchgeführten Gruppenlagertage*

*Die Gruppenlager dauern zwischen zwei und vierzehn Tagen und weisen mindestens 10 Teilnehmende pro Gruppenlager aus.*

0	- 19 Tage	0 Punkte
20	- 69 Tage	1 Punkt
70	- 149 Tage	2 Punkte
mehr als 149	Tage	3 Punkte

## F. Individuelle Austauschstage

Definition: *Anzahl der durchgeführten Austauschstage aller Teilnehmenden*

*Die Teilnehmenden müssen in der Schweiz wohnhaft sein.*

0	- 399 Tage	0 Punkte
400	- 1'999 Tage	1 Punkt
2'000	- 6'999 Tage	2 Punkte
mehr als 6'999 Tage		3 Punkte

## G. Betreuende

Definition: *Anzahl aller Betreuenden an Aktivitäten und an öffentlich ausgeschriebenem Veranstaltungen*

0	- 19 Betreuende	0 Punkte
20	- 49 Betreuende	1 Punkt
50	- 149 Betreuende	2 Punkte
mehr als 149 Betreuende		3 Punkte

## H. Durchgeführte Versammlungen

Definition: *Anzahl aller auf nationaler Ebene durchgeführten Versammlungen, Sitzungen und Konferenzen, welche von mindestens sechs Personen besucht wurden, die Mitglied einer Kommission, Arbeitsgruppe oder dem Vorstand sind. Die Personen sind mehrheitlich ehrenamtlich tätig.*

0	- 9 Versammlungen	0 Punkte
10	- 19 Versammlungen	1 Punkt
20	- 39 Versammlungen	2 Punkte
mehr als 39 Versammlungen		3 Punkte

## 1.4. Qualitative Faktoren für alle Organisationen

Einschlägige Unterlagen sind auf die Datenbank hochzuladen.

### 1.4.1. Qualitätsmanagement

- Beschrieb von Qualitätssicherung, Qualitätskontrollen oder eines Qualitätslabels. Darlegung der entsprechenden Konzepte, Strategien und Massnahmen.
- Darlegung von Konzepten, Strategien und Angeboten, welche die Anliegen und Bedürfnisse von Mädchen und Knaben einbeziehen und berücksichtigen (Förderung der Gleichstellung).
- Erreichbarkeit der Organisation (persönlich, Telefon, E-Mail etc.)

### 1.4.2. Vernetzung mit anderen Organisationen

Beschrieb der aktiven Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Trägerschaften oder öffentlichen Institutionen. Darlegung der entsprechenden Konzepte, Strategien und Massnahmen (national und international).

### 1.4.3. Interne und externe Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Beschrieb von Kommunikationsmassnahmen und deren Instrumente: Anzahl und Art sowie Adressatenkreis. Darlegung der entsprechenden Konzepte und Strategien (Leitbild, Grundlagen Kommunikation etc.).

### 1.4.4. Partizipation

Beschrieb von Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Trägerschaft (Mitbestimmung in Verbandsorganen, Mitentwicklung von Angeboten etc.). Darlegung der entsprechenden Konzepte, Strategien und Aktivitäten.

#### **1.4.5. Dienstleistungen**

Beschrieb besonderer Dienstleistungen für Mitglieder der Trägerschaft und für regelmässig Teilnehmende an Veranstaltungen, die über Beratung und Information hinausgehen (z.B. Materialverleih, Versicherungsleistungen, Shop etc.).

#### **1.4.6. Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf**

Beschrieb von Angeboten und Aktivitäten, welche die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf gezielt ermöglichen und explizit fördern. Darlegung der entsprechenden Konzepte, Strategien und Massnahmen.

### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;
- b. die Statuten;
- c. der genehmigte Jahresbericht des Vorjahres;
- d. das Budget des laufenden Jahres;
- e. die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- f. der Revisionsbericht des Vorjahres.

## Anhang 3

### **Finanzhilfen an private Trägerschaften für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG)**

---

#### **1. Projektvoraussetzungen**

- a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.
- b. Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt oder ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.
- c. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und eine Umfeldanalyse ist erstellt (vergleichbare Projekte vorhanden).
- d. Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.
- e. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.
- f. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.
- g. Der Wissenstransfer ist sichergestellt und Projektergebnisse, -methoden sowie -unterlagen werden veröffentlicht.

#### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;
- b. die Statuten;
- c. der Projektbeschrieb;
- d. das Budget des Projekts;
- e. der Finanzierungsplan des Projekts;
- f. das Evaluationskonzept.

## **Anhang 4**

### **Finanzhilfen an private Trägerschaften für Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG)**

---

#### **1. Projektvoraussetzungen**

- a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.
- b. Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt oder ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.
- c. Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen oder Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf nehmen eine zentrale Rolle ein. Sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert.
- d. Mindestens 50 Prozent der leitenden und betreuenden Personen sind unter 30 Jahre alt.
- e. Mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden sind unter 25 Jahre alt.
- f. Partizipationsmethoden, Prozesse und Gefässe sind beschrieben.
- g. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.
- h. Projektergebnisse, -methoden und -unterlagen werden veröffentlicht.

#### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;
- b. die Statuten;
- c. der Projektbeschrieb;
- d. das Budget des Projekts;
- e. der Finanzierungsplan des Projekts.

## Anhang 5

### Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)

---

#### 1. Einreichung eines Gesuchs zum Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss Artikel 13 KJFV

Angaben zu den einzelnen Kursen:

- a. Name;
- b. Dauer in Tagen;
- c. Ziele und Inhalte;
- d. Praxisbezug;
- e. Angaben zur Methodik und zu den Anforderungen an die Auszubildenden;
- f. Zahlenverhältnis Kursleitende/Kursteilnehmende;
- g. Statuten;
- h. Jahresbericht und revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- i. Angaben zum Antrag auf die Anwendung eines erhöhten Gewichtungsfaktors für spezifische Merkmale des Angebots:
  1. Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf;
  2. Angebote zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
  3. hohes Präventionspotential (insbesondere Sucht und Gesundheit);
  4. Qualitätsmanagement.

#### 2. Bemessungsrelevante Faktoren zur Ausrichtung der Finanzhilfen

Die nachfolgenden Angaben müssen jährlich für die tatsächlich durchgeführten Kurse angegeben werden (Datenbank):

- a. Anzahl der Teilnehmenden von 17 bis 30 Jahren (massgeblich ist der Jahrgang);
- b. Anzahl der Wohnkantone der Teilnehmenden;
- c. Anzahl Sprachen, in denen der Kurs durchgeführt wurde und in welchen die Kursunterlagen vorliegen;
- d. Dauer des Kurses (auf halben Tag genau);
- e. Gewichtungsfaktor.

Die Faktoren a.- d. und der Gewichtungsfaktor e. (gemäss Pt. 1 lit i.) werden miteinander multipliziert.

Der Gewichtungsfaktor e. wird wie folgt gebildet:

Kein spezifisches Merkmal	1
1 spezifisches Merkmal	1,25
2 spezifische Merkmale	1,5
3 spezifische Merkmale	1,75
4 spezifische Merkmale	2

#### 3. Weitere Angaben bei der Eingabe der Kurse in die Datenbank

- a. Kursort;
- b. Datum des ersten Kurstages;
- c. detailliertes Kursprogramm;
- d. Kursevaluation (falls vorhanden).

## **Anhang 6**

### **Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Durchführung von Projekten der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG)**

---

#### **1. Projektvoraussetzungen**

- a. Das Projekt ist geeignet, Kinder und Jugendliche an politischen Prozessen auf Bundesebene partizipieren zu lassen und politische Mechanismen anzuwenden.
- b. Die Projekt- und Konzeptidee stammt mehrheitlich von Kindern oder Jugendlichen.
- c. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf sind entsprechend ihren Fähigkeiten in das Projekt involviert.
- d. Partizipationsmethoden, Prozesse und Gefässe sind beschrieben.
- e. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.
- f. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.
- g. Projektergebnisse, -methoden und -unterlagen werden veröffentlicht.

#### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. Das Leitbild oder der Organisationsbeschrieb;
- b. die Statuten;
- c. der Projektbeschrieb;
- d. das Budget des Projektes;
- e. der Finanzierungsplan des Projektes;
- f. das Evaluationskonzept.

## **Anhang 7**

### **Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 11 KJFG)**

---

#### **1. Projektvoraussetzungen**

- a. Das Projekt ist nicht Teil einer bestehenden Aktivität und dauert höchstens 3 Jahre.
- b. Das Projekt wird auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführt oder ist auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar.
- c. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und eine Umfeldanalyse ist erstellt (vergleichbare Projekte vorhanden).
- d. Das Projekt verfolgt einen wesentlichen innovativen Ansatz bezüglich Methoden, Ideen, Zielen oder Strategien.
- e. Qualitative und quantitative Ziele sind formuliert. Es wird klar dargelegt, mit welchen Massnahmen die Ziele erreicht und evaluiert werden sollen.
- f. Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.
- g. Der Wissenstransfer ist sichergestellt und Projektresultate, -methoden sowie -unterlagen werden veröffentlicht.

#### **2. Verlangte Unterlagen**

- a. Der Projektbeschrieb;
- b. das Budget des Projektes;
- c. der Finanzierungsplan des Projekts;
- d. das Evaluationskonzept;
- e. eine Stellungnahme des zuständigen Kantons bei Gesuchen von Gemeinden;
- f. ein Leistungsvertrag, falls eine private Trägerschaft von einer Gemeinde oder einem Kanton mandatiert ist.